



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

---

Außenstelle Linz  
Senat 10

GZ. RV/0050-L/06

### **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 19. September 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes Urfahr vom 5. September 2002 betreffend Erbschaftssteuer entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

### **Entscheidungsgründe**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das bisherige Verfahren, RV/440-L/03 und das Beschwerdeverfahren 2005/16/0145, 0146 verwiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 15. Dezember den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und bezüglich der "Stillage" ausgeführt: "Im Beschwerdefall wurde den beschwerdeführenden Parteien der in Rede stehende Betrag von 800.000,00 S auf Grund der im Übergabsvertrag festgehaltenen Vereinbarung im Todeszeitpunkt der Erblasserin "erlassen". Damit fiel den beschwerdeführenden Parteien als Erben diese mit dem Tod der Erblasserin erlassene Forderung nicht an und somit konnte das Rechtsverhältnis nicht durch die Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erloschen, weil die Forderung der Erblasserin, die auf die beschwerdeführenden Parteien hätte übergehen können, zum Todeszeitpunkt schon auf Grund der Regelung im Übergabsvertrag erloschen war. Daher hatten die beschwerdeführenden Parteien die Forderung von 800.000,00 S im Erbsweg nicht erhalten."

Der angefochtene Bescheid ist somit aufzuheben.

